



Justizpalast, Sitz des OGH: Laut dem OGH führen Mängel in der Dokumentation nicht zu einem Beweisverwertungsverbot.

# Mängel in der Dokumentation

In einer Entscheidung beschäftigte sich der OGH mit den Auswirkungen einer fehlerhaften Dokumentation durch die Polizei und mit der (möglichen) Fernwirkung von Beweisverwertungsverboten.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hielt in seiner Entscheidung vom 13. Mai 2015 (11 Os 48/15s) fest, dass bloße Ungenauigkeiten der Polizei bei der Dokumentation ihres Vorgehens oder allfällige Fehlbezeichnungen von gesetzlichen Grundlagen in ihren Berichten weder die (materielle) Rechtfertigung ihres von der Strafprozessordnung gedeckten Vorgehens zu beseitigen vermögen noch eine Verwertung von Beweisergebnissen verhindern. Dies bedeutet, dass Protokollierungsfehler per se nicht zur Ungültigkeit der Ermittlungshandlung führen, soweit die Ermittlungsmaßnahme selbst rechtmäßig gesetzt wurde.

Dem ist zuzustimmen, denn insbesondere Ungenauigkeiten, etwa bei einer verschriftlichten Dokumentation, sind kaum vollends vermeidbar, da bei der objektivierten Darstellung von Ereignissen subjektive Ein-

flüsse nie gänzlich auszuschließen sind – beispielsweise kann ein Vernehmungsprotokoll aufgrund von sprachlichen Niveauunterschieden verzerrt sein. In Bezug auf falsche Bezeichnungen orientiert sich der OGH wohl am Grundsatz „Fehlbezeichnung schadet nicht“, den er auch bei der Irrelevanz verfehlter Bezeichnungen von Nichtigkeitsgründen anwendet, solange das Begehren des Rechtsmittels zumindest inhaltlich klar ist.

Trotzdem kommt der genauen Dokumentation von Ermittlungshandlungen in der Praxis essenzielle Bedeutung zu (vgl. § 13a SPG, § 10 RLV, §§ 95 f und 100 StPO).

Auch wenn im Regelfall zusammenfassende Feststellungen genügen, können schwerwiegendere (und vor allem „beschwerdeanfälligere“) Maßnahmen eine detailliertere Aufzeichnung erforderlich machen. Es gilt

der Grundsatz: Je eingriffsintensiver die Befugnisausübung ist, desto genauer hat die Dokumentation zu erfolgen. Besonders mit Blick auf allfällige Beschwerdeverfahren sollten die maßgeblichen Umstände für das Einschreiten zur späteren Nachvollziehbarkeit gründlich dokumentiert sein.

**Beweisverwertungsverbot.** Mit diesem Erkenntnis hält der Oberste Gerichtshof erstmals ausdrücklich die in Österreich herrschende Meinung fest, wonach der nationalen Rechtsordnung eine Fernwirkung von Beweisverboten fremd ist. Dies bedeutet, dass Beweise, die aufgrund von unverwertbarem Beweismaterial aufgefunden wurden, nicht bereits deshalb selbst unverwertbar sind. Führen etwa durch Folter erlangte Ergebnisse zu weiteren Beweisen, sind Letztere nicht zwingend ebenfalls mit einem Verwertungsverbot belastet und

können damit sehr wohl gegen den Angeklagten gewertet werden. Anderes gilt dagegen im angloamerikanischen Raum, wo unter dem Titel der „Fruit of the Poisonous Tree Doctrine“ grundsätzlich von einer Unverwertbarkeit („Fernwirkung“) solcherart erlangter, mittelbarer Beweise ausgegangen wird. Fußt ein Beweisergebnis auf einer rechtswidrigen Ermittlungshandlung, ist dieses selbst genauso wie die in weiterer Folge dadurch gewonnenen Ermittlungsergebnisse wertlos für ein Strafverfahren im angloamerikanischen Raum.

In Österreich werden bloße Dokumentationsmängel nach jüngster OGH-Rechtsprechung also nicht den „Baum vergiften“. Selbst wenn die gewonnenen Ergebnisse verwertbar sind, ist allerdings eine gründliche Aufzeichnung der Amtshandlungen von besonderer Wichtigkeit.

Marina Prunner